

Vereinfachter Spendennachweis

Förderverein „Huus för Kinner“ e.V.
Op'n Donnerloh 12 d
21449 Radbruch

Bankverbindung:
DE97 2005 0550 1387 1338 85 BIC: HASPDEHHXXX



Huus för Kinner

F Ö R D E R V E R E I N

Spenden bis zu 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Bestätigung über Geld-Zuwendung für das Finanzamt (gilt bis 200,00 Euro NUR in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen)

Der Förderverein „Huus för Kinner“ e. V. wurde gegründet am 25.11.2011 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 200813 registriert.

Der Förderverein Huus för Kinner e. V. ist wegen Förderung der Erziehung nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lüneburg, StNr. 33/270/11119 vom 12. Dezember 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger sowie satzungsmäßiger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden:

Förderverein Huus för Kinner e. V. | Op'n Donnerloh 12 | 21449 Radbruch

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

www.huus-för-kinner.de/foerdereverein
foerdereverein@huus-foer-kinner.de